

Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos und der Ausbreitung des „Corona-Virus“

Anordnung

1. Anwendungsbereich:

- a) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Bediensteten des Amtsgerichts Bremerhaven.
- b) Sie gelten ferner für die Besucher*innen des Amtsgerichts Bremerhaven.
- c) Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Der **Sitzungs- und Geschäftsbetrieb** im Amtsgericht Bremerhaven ist zurzeit wie folgt eingeschränkt.

- a) Sitzungen und Anhörungen in Straf-, Zivil- und Familiensachen finden nur eingeschränkt statt. Ladungen ist weiterhin Folge zu leisten.
- b) Zwangsversteigerungstermine finden bis Ende Juni 2020 nicht statt.
- c) Die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Bremerhaven ist seit dem 16.03.2020 für den Publikumsverkehr (ohne vorherige Terminabsprache) geschlossen. Rechtssuchende Bürger sind durch Aushänge am Gerichtsgebäude und einem entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Gerichts darauf hingewiesen worden, bei eilbedürftigen, unaufschiebbaren Anträgen bzw. Erklärungen (z.B. Gewaltschutz oder andere einstweilige Anordnungen in Familiensachen, Räumungsschutz, Erbausschlagungen, einstweilige Verfügungen o.ä.) **telefonisch** (Telefonnummer: 596 – 13680) rechtzeitig Kontakt zu unserer Rechtsantragsstelle aufzunehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Anträge können im Übrigen **schriftlich** gestellt werden.
- d) Die Anwaltspostfächer sind nur über die Wachtmeisterzentrale zugänglich.
- e) Für Rechtsanwälte bestimmte Post wird an die jeweiligen Adressaten weitergeleitet.
- f) Die Amtsgerichtskantine ist derzeit geschlossen.

3. Die Wachtmeisterzentrale ist möglichst frühzeitig von im Amtsgericht stattfindenden Terminen in Kenntnis zu setzen.

4. Die Wachtmeister sind angewiesen, den Zugang zum Gebäude von Verfahrensbeteiligten und Zuschauern bereits an der Eingangskontrolle zu steuern und ggf. weitere Personen bereits hier zurückzuweisen.

5. Die Wachtmeister des Amtsgerichts Bremerhaven haben die Befugnis, Besucher mit erkennbaren Atemwegssymptomen bzw. Fieber den Zugang zum Gebäude zu verwehren. Haben Besucher einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen, ist mit dem/r zuständigen Dezernent*in Rücksprache zu halten, der/die über das weitere Vorgehen entscheidet.
6. **Sitzungssäle:**
 - a) Die Sitzungssaalkapazität für die Zuschauerbereiche aller Sitzungssäle des Amtsgerichts wird dahingehend eingeschränkt, dass jeweils nur so viele Zuschauer eingelassen werden, dass diese im Sitzungssaal zu anderen anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern in jede Richtung einhalten können.
 - b) Weitergehende Beschränkungen der Öffentlichkeit in einzelnen Verhandlungen durch Verfügungen der jeweiligen Vorsitzenden gehen dieser Hausrechtsanordnung vor.
 - c) Schöffensitzungen dürfen nur in Saal 100, 200 oder 209 stattfinden.
 - d) Für Verpflichtungstermine und/oder Anhörungen in Betreuungssachen sollen die Räumlichkeiten der Rechtsantragsstelle genutzt werden.

7. **Verhaltensregeln:**

Oberstes Gebot ist bei allen Verhaltensweisen, die Gesundheit aller sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen zu schützen.

Deshalb:

- a) ist stets darauf zu achten, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Amtsgerichts ausreichend Abstand (mindestens 2 Meter) voneinander halten können;
 - b) ist in den Büros, den Fluren und in den Sitzungssälen, soweit möglich, häufig zu lüften;
 - c) sind Tischflächen und Griffarmaturen sind bei Bedarf zu reinigen;
 - d) auf den Fluren und in den Wartebereichen des Amtsgerichts werden die Besucher*innen durch **Hinweisschilder** aufgefordert, einen **Mindestabstand von 2 m** zu den Mitarbeitern des Amtsgerichts, anderen Wartenden und Besuchern möglichst einzuhalten (Anlage 1). Besucher*innen werden darüber hinaus bereits beim Betreten des Gebäudes durch die Wachtmeister und durch ein im Eingangsbereich aufgestelltes Hinweispiktogramm (Anlage 2) auf die geltenden **Hygieneregeln** hingewiesen. Der **Aufzug** darf zurzeit nur jeweils von 1 Person genutzt werden. Ein entsprechendes Hinweisschild (Anlage 3) ist angebracht.
8. **Schutzmasken** können im Gebäude getragen werden; eine Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken besteht **nicht**.
 9. Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit, sich die Hände desinfizieren zu lassen.
 10. Die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen zu Ziff. 7 werden durch Kontrollgänge überwacht. Bei Verstößen gegen die Regelungen zu Ziff. 7 kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

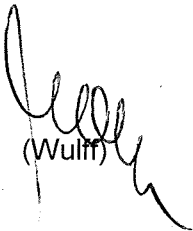
11. Sonstiges:

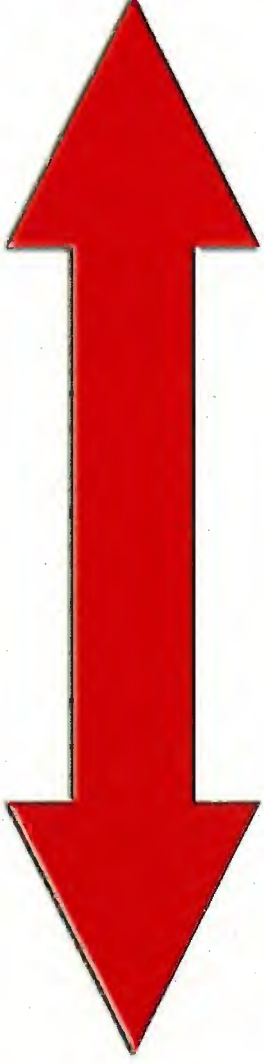
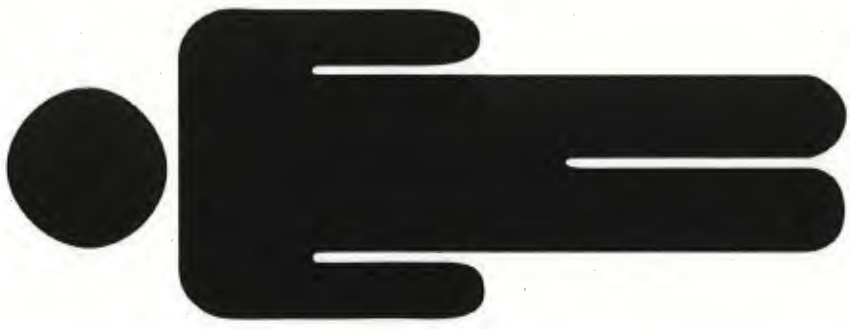
- a) Auf die Veröffentlichungen im Internet auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts und auf bremen.de wird ergänzend hingewiesen;
- b) zu den arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus wird auf das jeweils gültige Rundschreiben des Senators für Finanzen verwiesen.
- c) Im Übrigen wird auf die aktuellen Regelungen des Senats, zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17.04.2020, verwiesen.

12. Inkrafttreten:

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremerhaven, den 20.04.2020


(Wulff)



2m Abstand halten

Der beste Schutz sind Sie !

Sicher gegen Viren und Erreger.



Hände waschen!



Kein Händeschütteln!



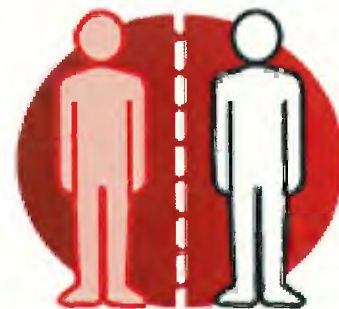
Hände desinfizieren!



Nicht ins Gesicht fassen!



Nies- und Hustenetikette beachten!



Körperkontakt vermeiden!

Die Präsidentin des
Amtsgerichts Bremerhaven



**Bitte einzeln
eintreten!**